



## Projekte in öffentlich geförderter Beschäftigung

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fördert Projekte, in denen Menschen arbeiten, die auf dem ersten Arbeitsmarkt zunächst kaum Chancen auf einen baldigen Einstieg haben.

### Die Förderung

Gefördert werden gemeinwohlorientierte Projekte von gesamtstädtischem Interesse sowie Projekte zur Stärkung der bezirklichen Strukturen. Die Förderung umfasst Zuschüsse für Projektmitarbeiter\*innen, beschäftigungsbegleitende Coachingangebote und Angebote für berufsbildende Lehrgänge.

Die Projektteilnehmenden müssen über 25 Jahre alt sein. Als berücksichtigungsfähiges Entgelt gilt grundsätzlich der Mindestlohn des Bundes. Fördervoraussetzungen sind außerdem:

- » Förderung der Projektteilnehmenden durch die zuständigen Jobcenter
- » befürwortende Stellungnahme des zuständigen Bezirksamts bzw. der Fachverwaltung des Landes.

### Kontakt

Ihre Ansprechpartnerin für die Beratung:

**Antje Klages**

☎ +49 30 27 87 33-57

✉ a.klages@zgs-consult.de

[www.berlin.de/sen/arbeit/](http://www.berlin.de/sen/arbeit/)

[www.zgs-consult.de](http://www.zgs-consult.de)

Gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

**Zehntes Gesetz  
zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch –  
Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose  
auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt  
(Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)**

Vom 17. Dezember 2018

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16e wird wie folgt gefasst:

„§ 16e Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“.

b) Nach der Angabe zu § 16h wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16i Teilhabe am Arbeitsmarkt“.

c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 81 Teilhabechancengesetz“.

2. § 16e wird wie folgt gefasst:

**„§ 16e**

**Eingliederung von Langzeitarbeitslosen**

(1) Arbeitgeber können für die nicht nur geringfügige Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn sie mit einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründen. Für die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit nach Satz 1 findet § 18 des Dritten Buches entsprechende Anwendung.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 wird in den ersten beiden Jahren des Bestehens des Arbeitsverhältnisses geleistet. Er beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist.

§ 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

(3) § 92 Absatz 1 des Dritten Buches findet entsprechende Anwendung. § 92 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 und 3 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Dritten Buches der für die letzten sechs Monate bewilligte Förderbetrag zurückzuzahlen ist.

(4) Während einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden. In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach Satz 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.“

3. Dem § 16g wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach § 16e Absatz 4 und § 16i Absatz 4 dieses Buches können während der gesamten Dauer der jeweiligen Förderung auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.“

4. Nach § 16h wird folgender § 16i eingefügt:

**„§ 16i**

**Teilhabe am Arbeitsmarkt**

(1) Zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt können Arbeitgeber für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 beträgt

1. in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
2. im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
3. im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent,
4. im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent

der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Ist der Arbeitgeber durch oder aufgrund eines Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet, bemisst sich der Zuschuss nach Satz 1 auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts. § 91 Absatz 1 des Dritten Buches findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist. Der Zuschuss bemisst sich nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.

(3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

1. sie das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. sie für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat,
3. sie in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig war und
4. für sie Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 noch nicht für eine Dauer von fünf Jahren erbracht worden sind.

In der Regel soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine ganzheitliche Unterstützung erhalten haben. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat, einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches ist.

(4) Während einer Förderung nach Absatz 1 soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden. Im ersten Jahr der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach Satz 1 unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen. Begründet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Anschluss an eine nach Absatz 1 geförderte Beschäftigung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, so können Leistungen nach Satz 1 bis zu sechs Monate nach Aufnahme der Anschlussbeschäftigung erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit während der Förderung nach Absatz 1 entfallen ist, sofern sie ohne die Aufnahme der Anschlussbeschäftigung

erneut eintreten würde; § 16g Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Angemessene Zeiten einer erforderlichen Weiterbildung oder eines betrieblichen Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt, sind förderfähig. Für Weiterbildung nach Satz 1 kann der Arbeitgeber je Förderfall Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 3 000 Euro erhalten.

(6) Die Agentur für Arbeit soll die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer umgehend abberufen, wenn sie diese Person in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie oder er eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.

(7) Die Zahlung eines Zuschusses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss nach Absatz 1 zu erhalten, oder
2. eine bisher für das Arbeitsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(8) Die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einer zugewiesenen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3 ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach Absatz 1 gewährt wird. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die höchstens einmalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.

(9) Zu den Einsatzfeldern der nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnisse hat die Agentur für Arbeit jährlich eine Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner im Örtlichen Beirat, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten, einzuholen. Die Stellungnahme muss einvernehmlich erfolgen. Eine von der Stellungnahme abweichende Festlegung der Einsatzfelder hat die Agentur für Arbeit schriftlich zu begründen. § 18d Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Abweichend von Absatz 3 Nummer 2 und 3 kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person auch dann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie seit dem 1. Januar 2015 für mehr als sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt war, das durch einen Zuschuss nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert wurde, und sie dieses

Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt hat. Zeiten eines nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ geförderten Arbeitsverhältnisses werden bei der Ermittlung der Förderdauer und Förderhöhe nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt und auf die Förderdauer nach Absatz 3 Nummer 4 angerechnet.“

5. § 46 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
6. Folgender § 81 wird angefügt:

„§ 81

Teilhabechancengesetz

§ 16i tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 außer Kraft.“

## Artikel 2

### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 27 Absatz 3 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16e“ durch die Wörter „den §§ 16e und 16i“ ersetzt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 17. Dezember 2018

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

## Trägerinformation

### **Ergänzende Informationen zur Inbezugnahme auf einen Tarifvertrag bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)**

Wie bereits mitgeteilt, erfolgt nach § 16i SGB II die Förderung des Bundes in Tariffhöhe, wenn im Arbeitsvertrag die Festlegung durch oder aufgrund eines Tarifvertrages (bei Tarifbindung durch Mitgliedschaft oder bei Inbezugnahme) getroffen wurde.

Die Förderung des Bundes bezieht sich dabei auf das monatliche Arbeitsentgelt des Tarifvertrages. Sonstige im Tarifvertrag vorgesehene Leistungen, wie etwa Einmal- oder Sonderzahlungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, aber auch vermögenswirksame Leistungen, sind nicht Bestandteil des Arbeitsentgelts und zählen somit nicht zum berücksichtigungsfähigen Entgelt bei der Förderung nach § 16i SGB II. Das wird auch in den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit klargestellt.

Die sonstigen, über das monatliche Arbeitsentgelt hinausgehenden Leistungen können auch nicht durch die Kofinanzierung des Landes Berlin gefördert werden. Dieses gilt auch dann, wenn im Arbeitsvertrag – wie empfohlen – auf einen geltenden Tarifvertrag Bezug genommen wurde (Inbezugnahme). Die Förderung des Landes erfolgt allein in Gestalt des Degressions- und eines eventuellen Mindestlohndifferenzausgleichs bezogen auf das monatliche Arbeitsentgelt.

Zur Klarstellung und zur Vermeidung weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche wird empfohlen, bei der ausdrücklichen Inbezugnahme auf einen Tarifvertrag im Arbeitsvertrag und gegenüber der zgs consult GmbH explizit zu formulieren, dass lediglich auf das monatliche Arbeitsentgelt des Tarifvertrages Bezug genommen wird.

Eine solche Teilinbezugnahme ist rechtlich zulässig und für die Förderung nach § 16i SGB II unschädlich.

## Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose

Nach § 16i SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse bei gemeinnützigen Trägern können mit Landesmitteln ergänzend gefördert werden. Das Land Berlin übernimmt den Ausgleich der in § 16i SGB II vorgesehenen Degression auf 100% und auch den Ausgleich einer etwaigen Differenz der Bundesförderung zum jeweils geltenden Landesmindestlohn.

Im Rahmen der Bundesförderung ist berücksichtigungsfähiges Entgelt grundsätzlich der Mindestlohn des Bundes. Ist der Arbeitgeber jedoch erstens **durch** oder zweitens **aufgrund eines** Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet, bemisst sich der Zuschuss des Jobcenters auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts.

Der **erste Fall** liegt vor, wenn in der einschlägigen Branche ein Tarifvertrag nach dem Tarifvertragsgesetz oder im Wege einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Branchenmindestlöhne) für allgemeinverbindlich erklärt wurde, der Arbeitgeber einem Arbeitgeberverband angehört, der einen Tarifvertrag für die einschlägige Branche geschlossen hat oder der Arbeitgeber einen Haustarifvertrag mit der zuständigen Gewerkschaft geschlossen hat, der für das geförderte Arbeitsverhältnis anwendbar ist.

Im **zweiten Fall** können Arbeitgeber, bei denen keine Tarifbindung besteht, gleichwohl einen Zuschuss nach § 16i SGB II auf Grundlage eines tariflichen Arbeitsentgelts, also **über** dem Bundes-Mindestlohn erhalten, wenn sie in dem der Förderung zugrunde liegenden **Arbeitsvertrag auf einen einschlägigen Tarifvertrag ausdrücklich und konkret Bezug nehmen**. Die Inbezugnahme führt dazu, dass das bewilligende Jobcenter bei der Feststellung des berücksichtigungsfähigen Entgelts die Tarifvergütung zugrunde legt, obwohl insoweit eine direkte Tarifbindung nicht besteht. Durch die Nutzung der Möglichkeit der Inbezugnahme tariflicher Arbeitsentgelte haben Arbeitgeber die Chance, attraktivere Arbeitsbedingungen anzubieten.

Bei der ausdrücklichen Inbezugnahme **muss der betreffende Tarifvertrag im Arbeitsvertrag konkret benannt** sein und sollte mit der Formulierung „in seiner jeweils gültigen Fassung“ versehen werden. Dieser Tarifvertrag sollte grundsätzlich zeitlich und lokal anwendbar sein und einen nachvollziehbaren Bezug zur Branche des Arbeitgebers und zur Tätigkeit des Arbeitnehmers haben. In Betracht kommen einschlägige Tarifverträge, wobei nicht die Einzeltätigkeit des jeweiligen Arbeitsvertrags maßgeblich ist, sondern die Branche, der der selbständige Betriebsteil zugehörig ist, in dem das Arbeitsverhältnis angesiedelt ist.

Bei der Suche nach einem in Betracht kommenden Tarifvertrag können Sie auf die Informationen des Gemeinsamen Tarifregisters Berlin und Brandenburg zurückgreifen:

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaefigung/tarifregister/downloads>

Auch sollte die **Zuordnung zu einer Vergütungsgruppe** des in Bezug genommenen Tarifvertrags möglichst **im Arbeitsvertrag geregelt** sein.

Das Land Berlin setzt sich für „Gute Arbeit“ ein. Das gilt auch für Trägerunternehmen von Beschäftigungsmaßnahmen und Teilnehmende von Beschäftigungsmaßnahmen. Deswegen ist das Land Berlin daran interessiert, dass die nach § 16i SGB II geförderten Menschen möglichst tariflich bzw. in Anlehnung an einen Tarifvertrag vergütet werden. Künftige Anpassungen des Landesmindestlohns, die die tarifliche bzw. tarifangelehnte Entlohnung übersteigen, sind zu berücksichtigen.

Ergänzende Förderbedingungen Nr. 4

## **Projektförderung in öffentlich geförderter Beschäftigung in Berlin (ögB)**

### **1. Förderzweck / Ziel**

1. Das Land Berlin gewährt im Rahmen dieser Förderung Zuschüsse für Projekte, die Aufgaben von gesamtstädtischem Interesse erfüllen bzw. die bezirklichen Strukturen stärken und in denen Personen beschäftigt werden, die nach dem SGB II von Berliner Jobcentern gefördert werden, oder an sonstigen Beschäftigungsprogrammen des Bundes oder des Landes Berlin teilnehmen. Personen mit Migrationshintergrund und Alleinerziehende sollen u. a. in den Projekten tätig werden.

2. Die geförderten Beschäftigten sollen verstärkt an den allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden. Um dies zu unterstützen, können geförderte Beschäftigte ergänzend zu dieser Förderung ein Coaching, die Möglichkeit, berufsbildende Lehrgänge zu besuchen sowie die Angebote der weiteren Begleitstruktur nach Ergänzender Förderbedingung Nr. 3 (Berliner Jobcoaching und ergänzendes Begleitpersonal) erhalten.

3. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller\*innen auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

1. Gegenstand der Förderung sind Projekte von gesamtstädtischem Interesse bzw. Projekte, welche die bezirklichen Strukturen stärken und gemeinwohlorientiert sind.

2. Die Bewilligungsstelle unterstützt die Abstimmungen mit den örtlichen Arbeitsmarktpartnern im Rahmen des Förderinstruments.

### **3. Empfänger der Förderung**

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sofern diese nicht Teil der landesunmittelbaren Verwaltung Berlins sind, sowie juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Rahmen dieser Förderung zusätzliche Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb ihres Kernbereichs durchführen.

### **4. Fördervoraussetzungen**

1. Die Förderung setzt voraus, dass die im Projekt tätigen Personen durch die zuständigen Jobcenter gefördert werden (s. Nr. 1 Abs. 1)

soweit mit der Förderung nach dieser Anlage nicht eine Ergänzungsfinanzierung ohne finanzielle Beteiligung der Jobcenter vorgesehen ist.

2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich bei den geförderten Projekten um solche mit gesamtstädtischer und/oder bezirklicher Bedeutung handelt. Für Maßnahmen, die die Voraussetzungen einer Arbeitserprobung erfüllen oder vordergründig die Arbeitsbereitschaft einzelner erwerbsfähiger Hilfebedürftiger feststellen sollen, wird eine Landesförderung ausgeschlossen.

3. Zu fördernde Projekte mit gesamtstädtischer Bedeutung, die gemeinwohlorientiert sind, benötigen eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Fachverwaltung. Jene, die einem Berliner Bezirk zugeordnet werden können, benötigen eine positive Stellungnahme des zuständigen Bezirksamts.

4. Die Projektteilnehmenden in ögB müssen grundsätzlich über 25 Jahre alt sein. Für die Zielgruppe der unter 25jährigen existieren geeignete Integrationsinstrumente des SGB II und SGB III, die vorrangig zu nutzen sind.

5. Die in Aussicht genommenen Projektträger werden nur gefördert, wenn eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung gewährleistet werden kann und folgende Qualitätsmerkmale erfüllt werden:

- Nachweis der betrieblichen Qualitätssicherung,
- Nachweis der fachlichen Kompetenz auf den Einsatzfeldern,
- zuwendungsrechtliche Zuverlässigkeit.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

1. Das Land Berlin gewährt als Festkostenzuschuss pro Projektteilnehmenden – maximal für die Dauer der Bewilligungen der Teilnehmendenentgelte aus der Bundes- oder Landesförderung – monatlich

- **77,00 €** für alle geförderten Projekte, die überwiegend in die Infrastruktur des Arbeitgebers eingebettet sind und keine weiteren Sachkosten benötigen,
- **155,00 €** für alle geförderten Projekte, die überwiegend gemeinwesenorientiert und/oder gesellschaftsrechtlich und/oder statutarisch dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit verpflichtet sind,
- **221,00 €** für alle geförderten Projekte, die wegen ihres Umfangs oder der Art der zu verrichtenden Tätigkeit umfangreichere Sachkosten und/oder einen zusätzlichen Koordinierungs-/Betreuungsaufwand haben. Der Mehraufwand ist zu begründen.

2. Das Land Berlin fördert außerdem eine Aufstockung der Personalkosten auf 100 Prozent als Fehlbedarfsfinanzierung, einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Die Förderung des Landes Berlin setzt eine Bezahlung der Projektteilnehmenden mindestens nach dem im Land Berlin geltenden Mindestlohn bzw. dem für den Projektträger verbindlichen Tariflohn voraus.

## **6. Verfahren**

1. Der Antrag auf Förderung muss vor dem Projektbeginn zusammen mit einer entsprechenden Konzeption bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Sieht die Konzeption ein Jobcoaching und/oder eine ergänzende Begleitstruktur vor, so erfolgt die Bewilligung entsprechend Ergänzender Förderbedingung Nr. 3 (Berliner Jobcoaching und ergänzendes Begleitpersonal).

Nach zuwendungsrechtlicher Prüfung ist auf dieser Grundlage von der Bewilligungsstelle ein Bescheid zu erteilen, und zwar frühestens ab Zuweisung von Projektteilnehmenden. Der Bescheid des Jobcenters über Förderungen nach dem SGB II, soweit eine solche vorgesehen ist, ist vom Beschäftigungsträger nach Vorlage einzureichen und der Bewilligungsbescheid des Landes Berlin insoweit unter Widerrufsvorbehalt zu stellen, soweit er noch nicht bei Bescheiderteilung durch die Bewilligungsstelle vorliegt.

2. Förderzusagen gegenüber Projektträgern werden hinsichtlich ihrer Geltungsdauer auf zwei Monate befristet und müssen nach Ablauf dieser Frist ggf. erneuert werden.

3. Die Zahlung erfolgt auf Grundlage einer Mittelanforderung monatlich im Voraus. Als Nachweis für die Anzahl der Projektteilnehmenden sind von diesen eigenhändig abgezeichnete Teilnahmelisten durch den Projektträger vorzulegen.

4. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse erfolgt auf Basis der abschließenden Feststellung der Jobcenter als Nachweis für die tatsächlichen Beschäftigungszeiten. Bis dahin ist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraumes (Bewilligungszeitraum), die korrekte Höhe vorläufig anhand der vollständigen Teilnehmer\*innenlisten nachzuweisen.

Das gleiche gilt für Prüfungen anderer Stellen, je nach Ausgestaltung des Instrumentes. Sollten keine anderen Stellen die Prüfungen vornehmen, liegt die Zuständigkeit bei der Bewilligungsstelle.

Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Schlussbescheide der zuständigen Jobcenter sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

5. Die Unterlagen sind der Fachstelle sowie Prüfern des Rechnungshofes von Berlin jederzeit zugänglich zu machen.

6. Die Zuwendungsempfänger\*innen melden der Bewilligungsstelle monatlich und auf Anfrage folgende Daten für jedes bewilligte Projekt:

- Bestandszahl Projektteilnehmende (aktueller Monat)
- kumulierte Anzahl der Projektteilnehmenden (aktuelles Berichtsjahr)
- Verbleib der ehemaligen Projektteilnehmenden vier Wochen und sechs Monate nach Projektende.

## **7. Erfolgskontrolle**

1. Förderungsbezogene Indikatoren zur Erfolgsmessung sind

- die ordnungsgemäße Durchführung (Darstellung der Arbeitsergebnisse, Auslastung des Projektes),
- die monatliche Berichterstattung über die Teilnehmer\*innenstruktur,
- die Inhalte und Ergebnisse der Beschäftigung und ggf. Qualifikationen,
- die Fluktuation in den Maßnahmen (Abbrecher\*innenquote),
- Entwicklung der Integrationsfähigkeit der Projektteilnehmenden und (nachhaltige) Integrationen, wie z. B. Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt sowie in weitere Förderungen, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen,
- die Entwicklung der Projekte in wirtschaftlicher Hinsicht (Aktivitäten, Kooperationen, Eigenmittelerwirtschaftung, Drittmittelakquisition),
- quantifizierte Berichte über den Einsatz von Beratungsstrukturen und
- ggf. weitere, von der Senatsverwaltung für Arbeit zu bestimmende Indikatoren.

2. Strukturelle Indikatoren zur Erfolgsmessung

Steuerung der Projektkonzeptionen mit dem Ziel, einen Frauenanteil bei den Teilnehmer\*innen zu erreichen, der mindestens dem Anteil der Frauen an den Erwerbslosen entspricht.

## Projektförderung in öffentlich geförderter Beschäftigung (ögB)

Am 1. Januar trat das zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz- 10. SGB II – ÄndG) (Anlage 1) in Kraft. Es regelt die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am allgemeinen (§16e SGB II) und am sozialen (§16i SGB II) Arbeitsmarkt.

Das Land Berlin gewährt im Rahmen einer Förderung Zuschüsse für Projekte, die Aufgaben von gesamtstädtischem Interesse erfüllen bzw. die bezirklichen Strukturen stärken und in denen Personen beschäftigt werden, die von Berliner Jobcentern gefördert werden. Projektkonzeptionen mit gesamtstädtischer Bedeutung benötigen eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Fachverwaltung. Jene, die einem Berliner Bezirk zugeordnet werden können, benötigen eine positive Stellungnahme des zuständigen Bezirksamts.

Finanziert wird

- als Fehlbedarf die Aufstockung der Personalkosten auf 100% einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung) und ggf. der Ausgleich einer etwaigen Differenz der Bundesförderung zum jeweils geltenden Landesmindestlohn. Der pauschalierte Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung beträgt 19% ab 2019.
- Landesseitig ist ausdrücklich eine tarifliche bzw. eine tarifbezogene Entlohnung der Teilnehmenden erwünscht. Hinweise hierzu finden Sie in Anlage 2 und in den Ergänzenden Informationen zur Inbezugnahme auf einen Tarifvertrag.
- Im Rahmen der Bundesförderung ist berücksichtigungsfähiges Entgelt grundsätzlich der Mindestlohn des Bundes. Die angestrebte Tariforientierung im Sinne von „Guter Arbeit“ ermöglicht es, die Bundesförderung auch über dem bundesgesetzlichen Mindestlohn hinaus zu gewährleisten.

Weiterhin wird

- ein Festkostenzuschuss zur Finanzierung von Sachkosten pro Teilnehmer und Monat entsprechend der Beschäftigungszeit und maximal für die Dauer der Bewilligungen der Teilnehmenden-Entgelte durch das Jobcenter gewährt in Höhe von:
- **77 €** für alle geförderten Projekte, die überwiegend in die Infrastruktur des Arbeitgebers eingebettet sind und keine weiteren Sachkosten benötigen,

- **155 €** für alle geförderten Projekte, die überwiegend gemeinwesenorientiert und/oder gesellschaftsrechtlich und/oder statutarisch dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit verpflichtet sind,
- **221 €** für alle geförderten Projekte, die wegen ihres Umfangs oder der Art der zu verrichtenden Tätigkeit umfangreichere Sachkosten und/oder einen zusätzlichen Koordinierungs-/Betreuungsaufwand haben.

Anträge können in EurekaPlus 2.0 gestellt werden.